

Beschluß der Bürgerschaft

vom 26. Juni 1872.

1. Revision der Civilstandsordnung und einiger eherechtlicher Bestimmungen.

Die Bürgerschaft hat zu Mitgliedern der Deputation erwählt die Herren:

Richter Carstens, Richter Meier, Dr. Joh. Wildens, H. Schaffert,
Dr. Brensing und Dr. Pavenstedt.

2. Revision der Deichordnung.

I. Was die Revision der Deichordnung betrifft, so erklärt die Bürgerschaft sich damit einverstanden, daß die berichtende Deputation sich mit Ausarbeitung einer neuen Deichordnung nach dem Princip der Communionsdeichung bemühe, dergestalt, daß auf die Letztere der Zweck der allgemeinen Deichverbände ausgedehnt und bei derselben, soweit es unsere Localverhältnisse gestatten, die von der berichtenden Deputation empfohlenen Grundsätze in Anwendung gebracht werden, ohne die Deputation jedoch an deren Einzelheiten binden zu wollen.

Sie wünscht aber dabei 1) daß bei Ausarbeitung dieses neuen Gesetzentwurfs der gutachtliche Bericht der Kammer für Landwirthschaft thunlichst berücksichtigt werde, soweit dessen Vorschläge über einzelne Punkte auch der Deputation zweckmäßig erscheinen;

2) ferner hält sie es im Blick auf § 19 der Bremischen Verfassung für bedenklich, alle Deiche, welche nicht durch Lassung, Zuschlagsprotocoll oder obrigkeitlich bestätigten Vertrag in Privateigenthum übergegangen sind, ohne Entschädigung für öffentliches Eigenthum zu erklären, da Privateigenthum an Deichen auch auf anderen als den gedachten Erwerbstiteln, z. B. auf Erfsung beruhen kann. Die Bürgerschaft vermag daher dem im Deputationsberichte sub VII (Verh. pag. 147 u. 148) aufgestellten Grundsätze nicht zuzustimmen, ist aber der Ansicht, daß sich alle Befugnisse, welche im Interesse eines einheitlich und zweckmäßig organisirten Deichwesens den Deichverbänden und Deichbehörden an den Deichen zustehen müssen, auch ohne Aufhebung des Privateigenthums im Wege gesetzlicher Beschränkung der Disposition Privater über ihre Deiche werden erlangen lassen;

3) es ist der Bürgerschaft genehm, daß für Ausarbeitung dieser neuen Deichordnung schon jetzt als Beirath ein Sachverständiger herbeigezogen werde, über dessen Stellung und Gehaltsverhältnisse sie weiteren Anträgen entgegensteht.

II. Ferner genehmigt die Bürgerschaft die Aenderungsvorschläge zu der Deichordnung vom 6./8. Februar 1850, jedoch mit folgenden Modificationen:

1) zu § 27, daß derselbe im Eingange laute:

„Die Direction jedes Deichverbandes besteht aus dem Landherren, einem Staatsbeamten, als technischen Beirath und sechs Deichgeschworenen, welche 2c. 2c.“ — wie im Entwurf der Deputation, daß sodann im § 31 hinzugefügt werde, daß der technische Beamte in den Versammlungen Stimmrecht habe, und in Abwesenheit des Landherren den Vorsitz führe, die Anwesenheit des Landherren aber im letzteren Falle nicht erforderlich sei;

2) zu § 80, daß am Schlusse hinzugefügt werde:

„Gegen eine wegen solcher Vertheilung getroffenen Entscheidung des Landherren steht den Betheiligten, unter Ausschluß des Rechtsweges, nur der Recurs an den Senat zu“;

3) zu § 87b, daß am Schlusse gesagt werde:

„gegen eine von drei Achtmännern (§ 76) festzusetzende“ 2c.

Die Bürgerschaft macht endlich darauf aufmerksam, daß der zweite Paragraph statt mit § 4b mit § 4a bezeichnet werden und demgemäß die Einführung desselben in § 5d geändert werden muß, — und daß hinter § 22 die Worte:

„§ 23 vorbehalten wegen der neuen Gemeindeordnung“
und hinter § 27 die Worte:

„§ 28 wie § 23“
als anscheinend auf einem Schreibfehler beruhend zu streichen sind.

4) Schließlich beantragt die Bürgerschaft, daß bei Publication der neuen Deichordnung diejenige vom 6./8. Februar 1850 ausdrücklich aufgehoben werde.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 28. Juni 1872.

1. Abänderung der das gerichtliche Verfahren betreffenden Gesetze in Veranlassung der Münzreform.

Die von der Bürgerschaft beantragten Aenderungen des vorgelegten Gesetzesentwurfs hat der Senat in denselben aufgenommen.

2. Beiträge zum Straßenbau.

Mit der von der Baudeputation vorgeschlagenen Tarifänderung ist der Senat einverstanden.

3. Herstellung des Besticks der Deiche am rechten Weserufer.

Der Landherr des Gebiets am rechten Weserufer hat dem Senat berichtet: er habe den Deichhaltern der Deiche am rechten Weserufer, namentlich der Deiche oberhalb des Eisenradsdeichs, die schon seit längerer Zeit rückständige Herstellung des in der Bekanntmachung der Direction des Deichverbandes vom 21. Sept. 1860 festgestellten Besticks ihrer Deiche auferlegt, allein keiner der Deichhalter habe bisher mit der Arbeit begonnen, ungeachtet ihnen angedroht sei, die bestickmäßigen Deichverstärkungen würden auf im Verwaltungswege beizutreibende Kosten der Pflichtigen hergestellt werden müssen, wenn sie nicht selbst Hand ans Werk legten. Die ihnen gestellte Frist sei am 10. Juni verstrichen, und es werde nunmehr nichts übrig bleiben, als die Baudirection Abtheilung II. mit der Herstellung der rückständigen Arbeiten auf Kosten der Pflichtigen zu beauftragen, weil sonst zu befürchten sei, daß die wenigen Monate dieses Sommers und Herbstes verfließen würden, ohne daß es zu der für die Stadt und das Gebiet so wichtigen Deichverstärkung kommen werde. Der Landherr bedürfe aber, um voranschüssweise die Kosten dieser Arbeiten bestreiten zu können, eines Fonds von wenigstens 9000 Mark, und beantrage daher, ihm einen Credit bis zu diesem Betrage bei der Generalcasse zu eröffnen, selbstverständlich unter der Bedingung, daß die von den Deichhaltern einzuziehenden Beiträge wiederum an die Generalcasse abzuliefern seien.

Der Senat faßt die Ansicht des Landherrn, daß die bestickmäßige Deichverstärkung nicht länger unterbleiben dürfe und daß bei anhaltender Säumnis der Deichhalter die Arbeit nunmehr auf ihre Kosten im Verwaltungswege vorgenommen werden müsse, nur in vollem Maße theilen. Er bewilligt daher seinerseits dem Landherrn für den angegebenen Zweck den erbetenen Credit von 9000 Mark und ersucht die Bürgerschaft ihm darin beizutreten. Er bemerkt, daß er die Finanzdeputation über den vorliegenden Antrag vernommen und daß diese bei demselben